

Echo

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **70 (1995)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Superkur
für alle
Badewannen



BAWA AG

- 5 Jahre Vollgarantie
- Einsatzwannen aus Acryl
- Reparaturen
- Über 30 Farben
- Repaband-Vertretung seit 1963

BAWA AG, Artelweg 8, 4125 Riehen
Tel. 061/641 10 90
Fax 061/641 49 09
Burggraben 27, 9000 St.Gallen
Tel. 071/23 23 96

FENSTERFABRIK ALBISRIEDEN AG

EIN PRODUKT NACH MASS

Wir fabrizieren und besorgen den fachgerechten Einbau aller Fensterarten.

FENSTERFABRIK ALBISRIEDEN AG
FELLENBERGWEG 15, 8047 ZÜRICH
TELEFON 01/492 11 45

« WENIG TRANSPARENT » Vorab herzliche Gratulation zu Ihrem Effort, unter dem Titel «Keine Angst vor der VHKA» einen Versuch zu starten, Licht in das Dickicht, ja den Dschungel der Vorschriften, Weisungen, Erlasse usw. zu bringen. Aber leider war, mindestens für mich, die ganze Sache überhaupt nicht transparent. Bei der Analyse der rechtlichen Lage gehe ich davon aus, dass Bundesrecht kantonales Recht bricht und kantonales Recht wiederum Gemeindeerlasse. Herr Lenzlinger ist Vertreter der Stadt Zürich und kann darum nur für die Belange der Stadt sprechen, zumal die Ausführungsbestimmungen des neuen, kantonalen Energiegesetzes noch nicht vorliegen und darum nicht feststeht, wie der Kanton die Angelegenheit VHKA anpackt. Grundsätzlich ist es ja denkbar, dass man diejenigen Hausbesitzer von der VHKA verschont, die in den letzten Jahren bereits erhebliche Mittel in die energetische Sanierung ihrer Bauten gesteckt haben, oder ihnen mindestens eine längere Übergangsfrist zugesteht. Zudem kann niemand vorhersagen, welchen Erfolg die Interventionen im Nationalrat bezüglich Aufhebung der VHKA-Pflicht haben. Aus diesem Grund werde ich meinen Kolleginnen und Kollegen im Vorstand empfehlen, mit Investitionsentscheiden bezüglich VHKA zurückzuhalten, dafür aber die umfassende energetische Sanierung unserer Bauten voranzutreiben.

Roger Hauser, Zürich

KLARE RECHTSLAGE BEI DER VHKA Die Zürcher Energieberatung vollzieht in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Energiefachstelle und dem Bundesamt für Energiewirtschaft im Baubewilligungsverfahren der Stadt Zürich die energierechtlichen Bestimmungen des Bundes (Energienutzungsbeschluss) und des Kantons (Energiegesetz). Dazu gehört auch die Einführung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) bei Altbauten. Der Energienutzungsbeschluss (ENB) des Bundes verlangt die Einrichtung

der VHKA bei bestehenden Bauten bis zum 1. Mai 1998. Er gilt bis zum Inkrafttreten eines Energiegesetzes des Bundes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1998. Die im Juni 1995 vom Volk angenommene Änderung des kantonalen Energiegesetzes verlangt die Einführung der VHKA bei bestehenden Bauten innert fünf Jahren nach Inkrafttreten, vermutlich also bis zum 1. Juli 2001. Sowohl die kantonale Regelung wie die Bundesregelung sind verbindlich. In dieser Situation gilt die kürzere Frist, also der 1. Mai 1998. Sollte der Energienutzungsbeschluss vor dem 1. Mai 1998 durch das neue Bundesenergiegesetz abgelöst werden, bleibt in jedem Fall die kantonale Vorschrift rechtsverbindlich. Dasselbe gilt, falls – wider Erwarten – das Parlament auf Grund der parlamentarischen Initiative Steinemann den entscheidenden Art. 25 noch während der Laufzeit des ENB aus diesem streichen würde. Mit der Streichung dieses Artikels wird den Kantonen nicht verboten, Gesetzesbestimmungen zur VHKA zu erlassen. Der Energieartikel in der Bundesverfassung bezeichnet die Energieversorgung und die Energiesparmassnahmen als gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Kantonen. Speziell wird festgehalten, dass Massnahmen betreffend den Verbrauch von Energie in Gebäuden – also auch die VHKA – vor allem von den Kantonen getroffen werden. Daher werden die Kantone weiterhin die Möglichkeit haben, in ihren Energiegesetzen die VHKA bei bestehenden Bauten zu verlangen. Wir werden also im Laufe des nächsten Jahres den betroffenen Hauseigentümern die Aufforderung schicken, bis zum 1. Mai 1998 die VHKA zu realisieren. Die Zeit zur Durchsetzung dieser Pflicht bis zum Auslaufen des ENB ist aber sehr kurz. Wir werden daher erst nach Ablauf der kantonalen Frist, d. h. nach dem 1. Juli 2001, mit Verfügungen und mit den im kantonalen Gesetz vorgesehenen Strafmassnahmen die VHKA auch bei unwilligen Hauseigentümern durchsetzen.

Dr. Martin Lenzlinger, Energiebeauftragter der Stadt Zürich.

STROM
ist unsere Welt

ELEKTRO
COMPAGNONI
ZÜRICH

301 44 44